

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00035 vom 14. März 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2014.00035](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2014.00035)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00035 du 14 mars 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00035 del 14 marzo 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit ( § 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

### **E. 1.2**

.3

Gemäss Ziffer

4.51 HVA Anhang besteht Anspruch auf orthopädische Mass schuhe und orthopädische Serienschuhe einschliesslich Fertigungskosten, sofern sie einer pathologischen Fussform oder Fussfunktion individuell angepasst sind oder einen orthopädischen Apparat ersetzen. Die Leistung der Versicherung kann höchstens alle zwei Jahre beansprucht werden. Ein früherer Ersatz ist auf ärztliche Begründung hin möglich. Das Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozial versicherungen über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersve r si che rung (KSHA), gültig ab 1. Januar 2013 , präzisiert (Ziff. 4.51)

diese Bestim mung und verweist dabei auf das Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfs mitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI) .

### **E. 1.2.4**

Gemäss Ziff.

### **E. 1.3**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts soll die versicherte Person im AHV-Rentenalter mit denjenigen Hilfsmitteln ausgestattet sein, auf welche sie vor gängig gegenüber der IV Anspruch hatte. Die in Art.

### **E. 4**

.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Assista Rechtsschutz AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen

### **E. 4.01**

KHMI). 3.3.3

Die Beschwerdegegnerin hat es jedoch ver säumt zu prüfen, ob unter dem Titel der Aus tauschbefugnis Anspruch auf eine (teilweise) Kostengutsprache besteht. Dies hat sie

nachzuholen und nach den ergänzenden Abklärungen bezüglich der Substitutionsfähigkeit und der funktionellen Gleichartigkeit der in den Rechnungen 1330-1332 fakturierten Positionen erneut über das Gesuch auf Übernahme der Kosten von Fr. 2' 182.50 für die orthopädischen Spezialschuhe und orthopädischen Schuheinlagen zu entscheiden. Dementsprechend ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 28. Mai 2014 aufzuheben und die Sache zur ergänzenden Abklärung und zur Prüfung der Kostenbeteiligung gestützt auf die Austauschbefugnis an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist.

#### **E. 4.03**

]),

nicht möglich ist (vgl. die Details zu den Fertigungsarbeiten im Tarifvertrag mit dem Verband Fuss und Schuh).

Ein Anspruch auf zumindest teilweise Kostenvergütung für orthopädische Spezialschuhe und orthopädische Schuheinlagen kommt somit in Frage, da diese in funktioneller Hinsicht den aufwändigeren Serienschuhen mit an- und eingepasster Fussbettung in etwa entsprechen dürften (Ziff.

#### **E. 4.05**

des Anhangs der Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung [HVI]), Orthesen, Verbände, Stabilisation und therapeutische Kinderschuhe.

#### **E. 5**

.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Arnold Gramigna Muraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.